

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Geprüfter Nageldesigner (HWK) / Geprüfte Nageldesignerin (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22.05.2014 und der Vollversammlung vom 30.06.2014 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle gemäß § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Nageldesigner (HWK) / zur „Geprüften Nageldesignerin (HWK)“.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Nageldesigner/ Nageldesignerin auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Nageldesigner (HWK)“ bzw. „Geprüfte Nageldesignerin (HWK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Gesellenprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker/-in oder Friseur/-in bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die folgenden Prüfungsteile:

1. Fachtheoretischer Teil
2. Fachpraktischer Teil

§ 4

Inhalte und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil besteht aus den Bereichen:

- Terminologie
- Anatomie
- Dermatologie
- Hygiene
- Materialkunde
- Arbeitstechnische Anwendungen
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse

- (2) Im fachpraktischen Teil sind Kenntnisse insbesondere in den folgenden Bereichen nachzuweisen:
- Nagelverlängerung mit Tip-Technik
 - Nagelverlängerung mit einer weiteren Technik
 - Auffülltechnik
 - Reparatur eines Nagels
 - Anwendung von verschiedenen Nailart-Techniken
- (3) Der fachtheoretische Teil der Prüfung soll nicht länger als zwei Stunden, der fachpraktische Teil der Prüfung nicht länger als drei Stunden dauern.
- (4) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll an Naturnägeln durchgeführt werden.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachtheoretischen und im fachpraktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling kann auf Antrag von einzelnen Prüfungsteilen befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Prüfung entspricht.
- (2) Eine vollständige Befreiung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Dortmund in Kraft und sind auf 5 Jahre befristet.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 16.07.2014 erteilt worden (AZ: I A 2 – 36-01/04).

Dortmund, 29. Juli 2014

Otto Kentzler
Präsident

Ernst Wölke
Hauptgeschäftsführer